

Hygiene/Betriebskonzept für das Hallenbad Herrenberg

Basis für das nachfolgende Hygienekonzept ist der jeweils gültige Regelungsstand des Landes Baden-Württemberg zur Coronasituation. Hierfür ist die die Corona Verordnung vom 14.08.2021/13.09.2021 maßgebend sowie die für die Bäder einschlägige Unterverordnung „Corona Verordnung Sportstätten“ (im Folgenden „CV-Sport“ vom 21.08.2021) und Corona Verordnung Bäder (im Folgenden „CV Bäder“) vom 21.08.2021. Die Bestimmungen aus der CV-Sport und CV Bäder gelten uneingeschränkt auch für die Herrenberger Bäder, in Teilen wird mit dem Hygienekonzept von der CV-Sport und CV Bäder abgewichen, da die Aufstellung der Hygieneregeln aus Sicht der Stadtwerke Herrenberg grundsätzlich gemäß den Begebenheiten von Ort auszugestalten sind.

In Ihrer Betreiberverantwortung legen die Stadtwerke Herrenberg das Hauptaugenmerk auf die Gesundheit und Sicherheit aller Badegäste. Jede Besucherin und jeder Besucher in den Herrenberger Bädern erkennt mit seinem Eintritt in die Bäder die Haus- und Badeordnung an. Die nachfolgend aufgeführten Regelungen sind als Zusatz zur Haus- und Badeordnung zu verstehen und damit zwingend einzuhalten. Besucher/innen die sich nicht an die nachfolgenden Regeln halten, verwirken ihr Recht zum Badbesuch. Das Personal vor Ort sorgt für die Einhaltung der aufgeführten Regeln sofern keine anderen Personen zur Sicherstellung der Regeleinhaltung beauftragt sind.

Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich auf das Hallenbad Herrenberg.

Der Zugang ist nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig; dies gilt nicht für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bei Änderungen der CV bezüglich der „2G“ Regel wird dies umgehend im Hallenbad angewendet.

Eingangsbereich Hallenbad

Im Eingangsbereich des Hallenbades ist zwischen allen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwingend einzuhalten. Ebenfalls sind in diesem Bereich die gesetzl. vorgegebenen Mund-Nase-Schutzmasken zu tragen. Die Maskenpflicht besteht vom Eintritt in das Gebäude bis in die Umkleidekabine und beim Verlassen des Bades von der Umkleidekabine bis zum Verlassen des Gebäudes. Der Zutritt zum Hallenbad erfolgt über den Eingangsbereich und der Ausgang aus dem Bad, erfolgt über den Notausgang. Besucherinnen und Besuchern des Hallenbades ist der Zutritt zum Freibad untersagt.

Die Desinfektion der berührenden Teile wie Drehkreuz, Geländer und Kassenautomat erfolgt nach jedem Zeitfenster durch das Personal der Stadtwerke Herrenberg vor Ort.

Umkleidebereich Hallenbad

Ab dem Umkleidebereich ist das Tragen der Schutzmasken nicht mehr erforderlich. Bitte achten Sie hier besonders auf die Abstandsregelung von 1,5 m.

Die Sammelumkleiden sind zur Nutzung freigegeben, die Schließfächer in diesem Bereich können genutzt werden. Für Vereine und Schulen gilt während der Zeiten ohne öffentlichen Badebetrieb, eine andere ergänzende Regelung (siehe Badebetrieb Vereine/Schulen). Die

Desinfektion der Kabinen und Schließfächer bzw. der berührenden Teile im Umkleidebereich erfolgt regelmäßig in rollierender Weise durch das Personal der Stadtwerke Herrenberg. Mit der Sperrung einzelner Gänge oder Sammelumkleiden muss gerechnet werden.

Duschbereich Hallenbad

Der Zugang vom Umkleidebereich in die Badehalle erfolgt ausschließlich über die Duschräume. Die Nutzung der Duschen ist mit den Abstandsregeln erlaubt. Bei großem Andrang ist das Badepersonal ermächtigt hier einzuschreiten.

Das Personal vor Ort reinigt und desinfiziert die Duschen regelmäßig.

Nach Beendigung der Schwimmeinheit ist Duschen und Haare föhnen erlaubt. Wir bitten dies auf das zeitlich erforderliche Maß zu begrenzen damit alle Badegäste diese Möglichkeit nutzen können.

Öffentlicher Badebetrieb

Der Einlass erfolgt über ein Online Buchungssystem wodurch ein Ticket ausschließlich online gebucht und bezahlt werden muss. Eine Vorort- Reservierung/Buchung und Bezahlung ist nicht möglich.

Zu berücksichtigen sind die Zeiten der Vereine die parallel zum öffentlichen Schwimmen durchgeführt werden. Die einzelnen Zeitfenster umfassen für das Umkleiden und Schwimmen 105 Minuten.

Hierzu erhält jeder online gebuchte Gast einen Bar-Code auf seiner Rechnung der von dem Badpersonal des Hallenbades eingescannt wird. Die Einlasszeit beträgt max. 30 Minuten pro Zeitfenster gerechnet ab Beginn dessen.

Aufgrund der aktuellen Corona Verordnung für Bäder und Saunen sind pro Zeitfenster eine maximale Badegastanzahl vorgesehen die Sie den Buchungsfenstern entnehmen können.

Die Zeitfenster für die öffentlichen Badegäste und die max. mögliche Besucheranzahl werden von den Stadtwerken Herrenberg noch detailliert erstellt und freigegeben. Diese werden auf der Homepage und auf dem Bildschirm im Hallenbad für den Kunden als Information zur Verfügung stehen.

Parallelveranstaltungen durch Vereine zum öffentlichen Badebetrieb werden in einem Belegungsplan dargestellt.

Beckennutzung

Die Beckennutzung erfolgt beim öffentlichen Badebetrieb auf jeweils 2 Bahnen hierbei muss im Kreis geschwommen werden. Ein Aufschwimmen oder Überholen ist zu unterbinden. Die Bahn 5 erfolgt im Einbahnverkehr oder kann von einzelnen Sportschwimmern soweit keine weiteren Personen auf der Bahn sind genutzt werden.

Öffentlicher Badebetrieb mit Parallelbetrieb Vereine/Schwimmkurse etc.

Die Beckenzuweisung der einzelnen Kurse wie auch der Beginn dieser wird im Belegungsplan definiert. Beim Parallelbetrieb erfolgt eine Reduzierung der „öffentlichen Badegastzahl“.

Hier gilt für alle Vereine eine von den Stadtwerken vorgeschriebene Teilnehmerzahl von zuzüglich von 2-3 Betreuern. Diese wird je nach CV vor Kursbeginn mitgeteilt.

Schwimmkurse können mit max. 15 Teilnehmern belegt werden.

Allgemeine Beachtung beim Schul- und Vereinsschwimmen

Die Nutzung des Hallenbades kann erst nach Vorlage eines Trainings-Hygienekonzeptes erfolgen. Alle Schul- und Vereinsschwimmer nutzen die Sammelumkleiden (Einzelausnahmen nur in Rücksprache mit dem Servicepersonal). Die Schließfächer bleiben geschlossen und die Schüler verstauen Ihre Kleidung und sonstige Utensilien in die Sporttasche. Der Einlass für Schulen und Vereine erfolgt über das Drehkreuz zur Erfassung der Teilnehmerzahl.

Badebetrieb Schulen

Der Schwimmunterricht der Schulen erfolgt nach Maßgabe der Corona VO Sport vom 21.08.2021 in Angleichung mit der Corona VO Bäder vom 21.08.2021. Der Schulschwimmunterricht erfolgt nach dem derzeit vorliegenden Belegungsplan. Von den SWH wird lediglich der Nutzungsablauf vorgeben und erfolgt wie nachfolgend definiert.

Jede Schule bzw. dessen Beauftragter hat dafür Sorge zu tragen, dass folgende Regeln eingehalten werden:

1. Überprüfung „3G“ bzw. „2G“ Regel
2. Dokumentationspflicht der Teilnehmer
3. AHA Regelung

Badebetrieb Vereine

Der Badebetrieb für Vereine erfolgt in den vorgesehenen Nutzungszeiten (ausgenommen sind die Zeiten im Parallelbetrieb) nach Maßgabe der Corona VO Sport vom 21.08.2021. Für alle Schwimmkurse, Trainingseinheiten und Unterrichtseinheiten die zeitgleich stattfinden gilt eine Obergrenze von maximal 25 Teilnehmern einschl. Betreuer. Jede/r Anbieter der vorgenannten Angebote hat für die Durchführung ein entsprechendes Konzept vorzulegen. Für die Einhaltung des Mindestabstandes sind die Trainer/innen, Kursleiter/innen oder Lehrer/innen verantwortlich.

Das Schwimmerbecken wird in drei Einheiten eingeteilt.

Um möglichst eine hohe Anzahl von Kursen während der Vereinszeiten zu ermöglichen ist die Sammelumkleide in dieser Zeit wie folgt zu nutzen.

1. Umziehen in der Sammelumkleide unter Einhaltung der AHA-Regelungen

2. Kleidung wird in die Tasche gepackt und mit in die Schwimmhalle genommen, die Kleiderspinde werden nicht genutzt.
3. Eltern verlassen den Umkleidebereich und das Hallenbad nach dem Umziehen wieder.
4. Fester Trainingsort pro Gruppe (Bahn, Doppelbahn oder Lehrschwimmbecken).
5. Verlassen des Hallenbades durch den „Freibad-Ausgang“

Jeder Verein bzw. dessen Beauftragter hat dafür Sorge zu tragen, dass folgende Regeln eingehalten werden:

4. Überprüfung „3G“ bzw. „2G“ Regel (auch Eltern)
5. Dokumentationspflicht der Teilnehmer (Liste oder Luca App)
6. AHA Regelung

Ein Aufenthalt der Eltern während des jeweiligen Kurses im Hallenbad ist nicht gestattet.

Besucherregistrierung

Öffentlicher Badebetrieb

Beim öffentlichen Badebetrieb erfolgt die Registrierung ausschließlich über das Online – Buchungssystem.

Schulschwimmunterricht / Vereinsschwimmen

Eine Teilnehmerliste ist zu führen bzw. aufzubewahren für den Fall, dass die Stadtwerke wegen eines Corona Verdachtes darauf zurückgreifen müssen.

Nach Ablauf einer Frist von vier Wochen sind diese nachweislich zu vernichtet.

Weitere Bestimmungen

Alle Badbenutzer sind angehalten mit einem hohen Maß an Eigenverantwortlichkeit die Nutzung der Herrenberger Bäder wahrzunehmen. Verstöße gegen die hier aufgestellten Regeln bedeuten den Verweis des Bades im Zweifel sogar mit Erteilung eines vorübergehenden Hausverbots. Das Personal vor Ort ist zur Durchsetzung der Regelungen unter Anwendung des Hausrechts ermächtigt. Die hier aufgestellten Hygieneregeln gelten gemeinsam mit der Haus- und Badeordnung.

Während des gesamten Badbesuchs ist kein Gruppenaufenthalt gestattet. Die Nutzung der Badehalle erfolgt ausschließlich zum Zweck des Schwimmens oder der Teilnahme an einer entsprechenden Übungseinheit. Besucherinnen und Besuchern ist das Verweilen in der Schwimmhalle, im Becken, in den Duschbereichen, sowie den Umkleidebereichen und der Ein- bzw. Ausgangsbereiche untersagt.

In allen Bereichen des Bades gilt zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,50 Metern. Dies ist hier explizit aufgeführt damit aus vorgenannten Ausführungen etwaige fehlende

Bereiche nicht irrtümlich als Bereiche erkannt werden in denen kein Mindestabstand einzuhalten ist.

Die Stadtwerke Herrenberg behalten sich Anpassungen der Regelungen vor. Das Bäderpersonal ist jederzeit ermächtigt bei Nichteinhaltung einzugreifen.

Darüber hinaus behalten sich die Stadtwerke Herrenberg vor, Anbietern die Nutzung des Bades zu untersagen, wenn

- a) die eigenen aufgestellten Konzepte keinen Nachweis über die geforderte Einhaltung der Rahmenbedingungen aufzeigen, oder
- b) die vorgelegten eigenen Konzepte nicht umgesetzt werden, oder
- c) die Anbieter sich weigern die Maßgaben der Stadtwerke Herrenberg anzuerkennen.

Grundsätzlich gilt die Einhaltung der AHA Regelungen bestehend aus den §§2 + 3 sowie §4.

Stadtwerke Herrenberg

Herrenberg, 14.09.2021